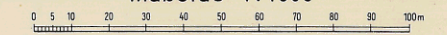


Abzeichnung Bebauungsplan VIII-42

für das Gelände zwischen
Siemensdamm, Ohmstraße, Wernerwerkdamm,
Nonnendamm, der S-Bahn, Spree
und der Bezirksgrenze
im Bezirk Spandau Ortsteil Siemensstadt

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung		
A. Festsetzungen		
Baulinien	festzusetzen	aufzuheben
	Straßen- u. Baufluchtlinie	Straßenfluchtlinie
		Baufluchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		Baugrenze
		Leitungsrecht
Beschränkungen		
Überbaubare Flächen		
1. Art der Nutzung	wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958	
	§ 7 Nr. 11 (reines Arbeitsgebiet)	
Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen		
	private Grünfläche	
	Straßenland	
B. Sonstige Eintragungen		
Gebäude (Bestand) mit Geschöbzahl		Wohn- und Mischbauten Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten
Grenzen usw.		Grenze des Geltungsbereiches Bezirksgrenze
		Grundstücksgrenze
		Eigentumsgrenze
		Bordkante
		Gleisschneise
		vorhanden
		geplant
		fortfallend

Aufgestellt:
Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung
gez.: Langer gez.: Reiche

Berlin-Spandau, den 16. Januar 1961

gez.: Steinke
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 256 vom 22. 2. 1961 erhalten und wurde
in der Zeit vom 9. 5. 1961 bis 6. 6. 1961 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Spandau, den 15. 6. 1961

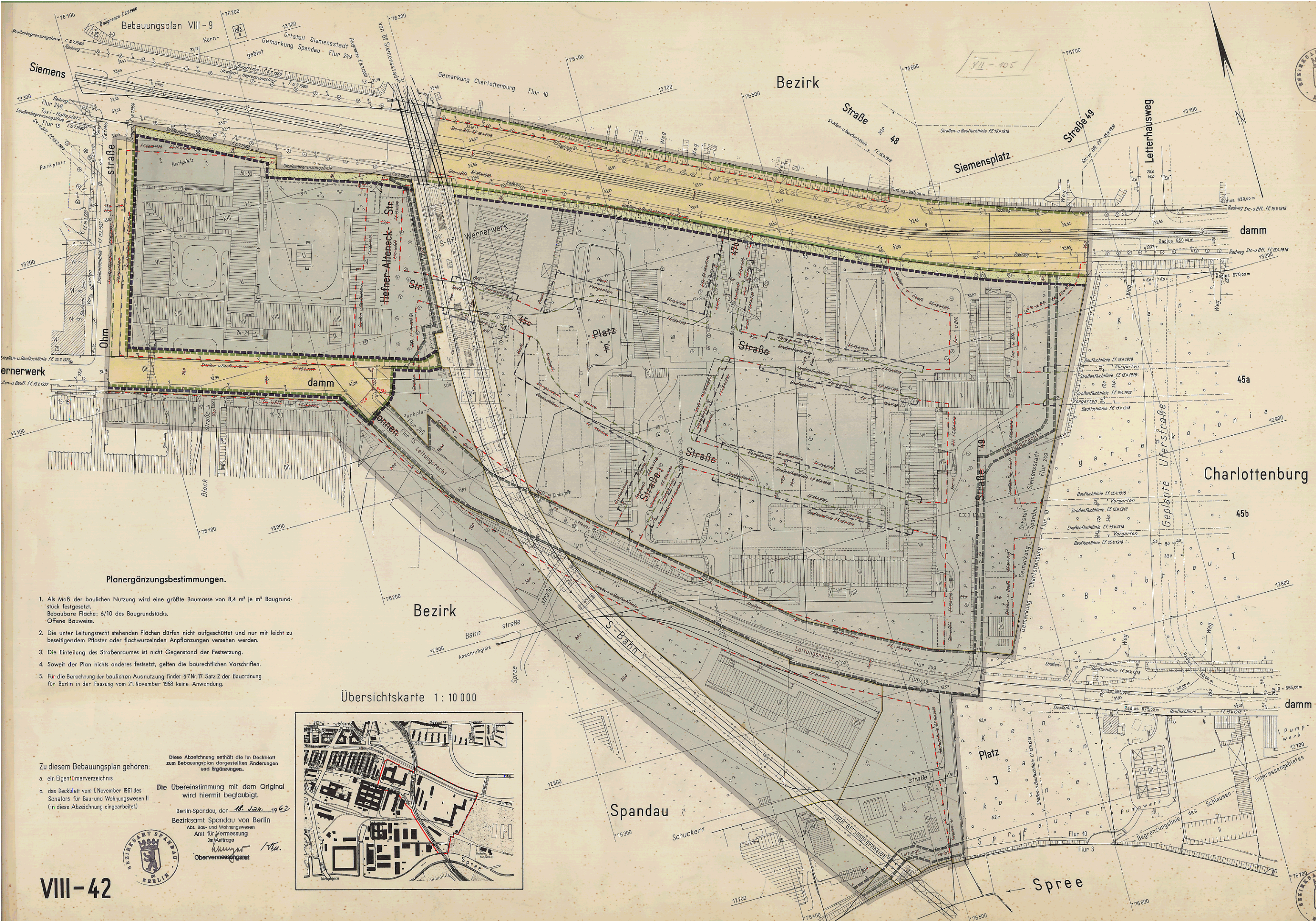
Bezirksamt Spandau
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
gez.: Reiche
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetzt) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 15. November 1961

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

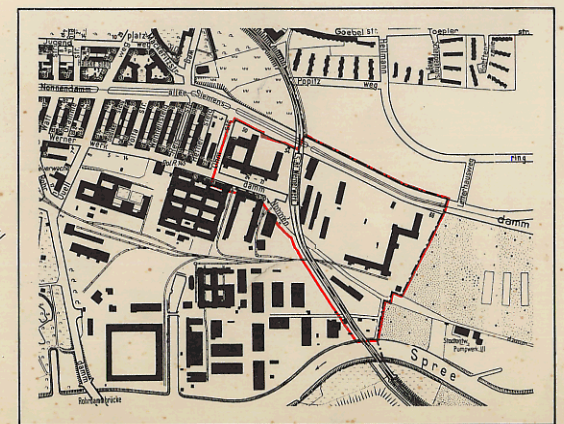
Die Verordnung ist am 28.11.1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 1630 verkündet worden.



Planergänzungsbestimmungen.

- Als Maß der baulichen Nutzung wird eine größte Baumaße von 8,4 m je m² Baugrundstück festgesetzt.
Bebaubare Fläche: 6/10 des Baugrundstücks.
Offene Bauweise.
- Die unter Leitungsrecht stehenden Flächen dürfen nicht aufgeschüttet und nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.
- Für die Berechnung der baulichen Ausnutzung findet § 7 Nr. 17 Satz 2 der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 keine Anwendung.

Übersichtskarte 1:10 000



Zu diesem Bebauungsplan gehören:
a. ein Eigentümerverzeichnis
b. das Deckblatt vom 1. November 1961 des
Senators für Bau- und Wohnungswesen II
(in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt
zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen
und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 18. Jan. 1962
Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage
Obervermessungsamt



VIII-42